

Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr)

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. repräsentiert als Spitzenverband die fast 34.000 Handelsvermittlerbetriebe aller Branchen. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Offen steht die CDH aber auch für andere Unternehmen, die selbstständig im Vertrieb tätig sind, die zunehmend Waren auch an den Verbraucher vermitteln. Den Wirtschaftsverbänden der CDH gehören auch Industrievertretungen, Handelsagenturen, Vertragshändler, Vertriebsingenieurbüros, Merchandiser etc. an.

Zu dem Vorschlag der Kommission nimmt die CDH wie folgt Stellung:

Handelsvermittlungen sind wie andere Unternehmen negativ vom Zahlungsverzug betroffen, was im schlimmsten Fall zur Insolvenz führen kann. Besonders bei kleinen und mittleren Unternehmen werden Forderungen an Stammkunden in der Praxis nicht konsequent durchgesetzt. Viele Unternehmen treten aus Angst davor die Geschäftsbeziehung zu beeinträchtigen, ihren Kunden viel zu nachgiebig entgegen. So werden oft neue Leistungen erbracht, obwohl noch Forderungen ausstehen. Zwar sind die Mitgliedsunternehmen der CDH nicht unmittelbar vom Zahlungsverzug betroffen, dieser trifft sie jedoch mittelbar über die Zahlung der Provision durch den Auftraggeber. Denn die Provisionsauszahlung an das Vertriebsunternehmen hängt in der Regel von der erfolgten Bezahlung des vermittelten Geschäftes seitens des Kunden ab. Erfolgt diese erst sehr spät, erhält auch der Handelsvertreter seine Provision sehr spät. Somit hat auch die CDH ein Interesse an der rechtzeitigen Bezahlung von Aufträgen.

Die CDH begrüßt daher den vorliegenden Kommissionsvorschlag, mit dem bereits bestehende Instrumentarien zum Schuldnerverzug weiter verschärft, ausgedehnt und verfeinert werden sollen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Regelungsform

Mehr als die Hälfte aller deutschen Handelsvertreter arbeitet mit ausländischen – meist europäischen – Herstellern zusammen. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Vermittlungstätigkeit ist es für Handelsvertretungen besonders wichtig, sich auf die Zahlungsmoral der (EU)-Kunden verlassen zu können, um Provisionen rechtzeitig ausgezahlt zu bekommen. Schließlich ist eine gerichtliche Forderungsdurchsetzung im Ausland meist mit einem höheren Aufwand verbunden als im heimischen Rechtssystem. Eine in allen EU-Mitgliedstaaten geltende zwingende Verkürzung der Zahlungsfristen erleichtert Handelsvertretern die Vermittlungstätigkeit im gesamten EU-Gebiet.

Zahlungsfristen (Art. 3 VO-E)

Die Festlegung einer Obergrenze von 30 Tagen für die vertragliche Vereinbarung von Zahlungsfristen ohne der Möglichkeit von Ausnahmeregelungen sieht die CDH positiv. Durch die zwingenden kürzeren Zahlungsfristen wird die Zahlungsmoral von Unternehmen verbessert, was wiederum einen positiven Einfluss auf die Wirtschaft hat. Handelsvertreter können sich dadurch auf termingerechte Provisionszahlungen verlassen.

Höhe der Verzugszinsen (Art. 6 VO-E)

Aus deutscher Sicht würde sich zwar der Verzugszinssatz von 9 Prozentpunkten auf den dann EU-weit geltenden Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz reduzieren. Ein einheitlicher zwingender Zinssatz, der in der gesamten EU gilt, erhöht die Transparenz und Vorhersehbarkeit beim Forderungsmanagement im grenzüberschreitenden (Vermittlungs-)Geschäft.

Durchsetzungsmaßnahmen (Art. 13-15 VO-E):

Eine Verpflichtung zur Einrichtung von Durchsetzungsbehörden widerspricht aus Sicht der CDH der Initiative der EU-Kommission zum Bürokratieabbau. Darüber hinaus widerspräche eine derartige Behörde mit den entsprechenden Befugnissen den geltenden Grundsätzen im deutschen Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Erfordernis für eine derartige Behörde ist damit nicht zu erkennen und wird von der CDH deshalb abgelehnt.

Alternative Streitbeilegung (Art. 16 VO-E):

Die Förderung von alternativen Streitbeilegungsmechanismen ist nach Meinung der CDH nicht erforderlich. Das Rechtssystem in Deutschland bietet in solchen Fällen ausreichende Konfliktlösungsmöglichkeiten. Alternativ zum gerichtlichen Verfahren können die Parteien eines solchen Rechtsstreits ein Mediationsverfahren in Anspruch nehmen, um Meinungsverschiedenheiten außergerichtlich zu klären. Weitere Streitbeilegungssysteme sind nach unserer Ansicht nicht notwendig.

Wir hoffen, dass unsere Erwägungen Berücksichtigung finden und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Berlin, 26. Oktober 2023

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Tel: 030-72625600

Fax: 030-72625699

E-Mail: info@cdh.de

www.cdh.de

Lobbyregisternummer: R001888